

Titel:

Berichtigung eines Beschlusses

Normenkette:

ZPO § 319 Abs. 1

Schlagworte:

Beschluss, Berichtigung, Schreibfehler

Vorinstanzen:

LArbG München, Beschluss vom 04.04.2019 – 3 TaBV 7/19

ArbG München, Beschluss vom 15.11.2018 – 43 BV 335/17

Fundstelle:

BeckRS 2019, 20788

Tenor

Der Beschluss vom 04.04.2019 - 3 TaBV 7/19 - S. 11, drittletzte Zeile von unten wird wie folgt berichtigt:

Die Worte "informiert werden soll" werden ersatzlos gestrichen.

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein Schreibfehler vor, der nach § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen war.